

Kundeninformation Garantieverlängerung Gartengeräte, (Ausgabe Februar 2022)

Versicherungsnehmerin	Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und smart group AG, Untertor 34, 8400 Winterthur (nachstehend «Smart Group AG») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend «Kollektivversicherungsvertrag»).
Risikoträger	Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der von smart group AG, Untertor 34, 8400 Winterthur (nachstehend «smart group AG») vor. Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:
	Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen.
Zuständigkeit für Schadenabwicklung	Zuständig für die Abwicklung allfälliger Schäden ist:
	Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.
Versicherte Person	Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz oder Lichtenstein haben.



AVB Garantieverlängerung für Gartengeräte, Ausgabe Februar 2022

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kooperationsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und der smart group AG (smart group), Winterthur als Versicherungsnehmerin.

1. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das im Versicherungszertifikat mit Marke, Modell und Seriennummer aufgeführte Gartengerät (nachfolgend "versicherter Gegenstand") gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstentschädigungsgrenze.

Nicht versichert werden können:

- Geräte bzw. Fahrzeuge, die eine Verkehrszulassung und ein Kontrollschild benötigen und eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist;
- Kleidung jeglicher Art;
- Geräte, deren Verkaufspreis CHF 10'000 überschreiten;
- Geräte, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden;
- Verbrauchsgüter

2. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglich gewährten Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Kauf des versicherten Gegenstandes.

Der Versicherungsschutz endet:

- a) drei Jahre (36 Monate) nach Beginn des Versicherungsschutzes; oder
- b) im Totalschadenfall.

3. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

4. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Auf eine Begrenzung der Schadenfälle der Einzelrisiken wird verzichtet.

5. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein haben.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für die Gegenstände, die in der Schweiz oder Fürstentum Lichtenstein installiert sind. – Die Versicherung muss in der Schweiz erworben werden.

7. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz je versicherter Gegenstand sind die folgenden Kriterien:

- Der versicherte Gegenstand muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist. befinden.
- Der versicherte Gegenstand muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Versicherte Gegenstände, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Der versicherte Gegenstand muss in der Schweiz erworben worden sein.
- Die Geräte müssen jährlich durch einen autorisierten Husqvarna Händler gewartet werden sonst erlischt der Versicherungsschutz

Wird der versicherte Gegenstand infolge eines Garantiefalls (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht, so gilt der Versicherungsschutz für den neuen Gegenstand.

8. Verkauf des versicherten Gegenstandes

Wird der versicherte Gegenstand verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des versicherten Gegenstandes auf den rechtmässigen Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein hat.

9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gegenstandes ohne Rabatte oder Sonderkonditionen (Neuwert des versicherten Gegenstandes exkl. Installationsmaterial und Installationskosten).

10. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme und auf CHF 10'000 auf Erstes Risiko beschränkt.

Die Kosten für eine allfällige Abholung/Lieferung (vgl. Art. 12) ist auf CHF 150.- auf Erstes Risiko* beschränkt.

* Begriffserklärung auf Erstes Risiko:

Vom Versicherungsnehmer frei wählbare Versicherungssumme. Der Schaden wird maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung.

11. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der plötzliche und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung). Diese Aufzählung ist abschliessend.



12. Versicherungsleistung

Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

a) Im Teilschadenfall

Die Reparatur des beschädigten Gerätes bis maximal zum Wert der Höchstentschädigungsgrenze gem. Art. 10

Der defekte Gegenstand ist durch die versicherte Person beim Händler abzugeben oder an den Händler zu senden, bei welchem der versicherte Gegenstand erworben worden ist. Falls der Schadenfall gedeckt ist, gehen die Einsendekosten zu Lasten der versicherten Person, die Rückversandkosten werden durch Helvetia übernommen. Die Transporte erfolgen auf Gefahr der versicherten Person.

b) Im Totalschadenfall oder einer unwirtschaftlichen Reparatur

Ein neues oder neuwertiges Gerät gleicher Marke und Modell zum Beschaffungspreis im Zeitpunkt des Schadenfalls. Ist der vom Totalschadenfall betroffene Gegenstand nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ ein Gegenstand eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Gegenstandes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des versicherten Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für einen neuen oder neuwertigen Gegenstand gleicher Marke und Modell.

Im Totalschadenfall geht der versicherte Gegenstand in das Eigentum des Versicherers über und muss vor der Versicherungsleistung an Helvetia zugestellt werden.

Wird als Folge eines versicherten Ereignisses der versicherte Gegenstand vom Leistungserbringer abgeholt und wieder geliefert, sind diese Kosten bis CHF 150 (auf Erstes Risiko*) ebenfalls versichert. Diese Kosten für eine allfällige Abholung/Lieferung werden ausschliesslich für stationär installierte Geräte (bspw. Rasenmähroboter) übernommen. Diese Kosten werden auch während der Herstellergarantie als Folge eines versicherten Ereignisses vergütet.

13. Selbstbehalt

Auf die Erhebung eines Selbstbehaltes wird im Schadenfall verzichtet (Selbstbehalt = CHF 0).

14. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Mängel am versicherten Gegenstand:

- die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- · die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind und/ oder für die ein Dritter haftet;
- die als unmittelbare Folge dauernder voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art oder von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein, oder sonstigen Ablagerungen, es sei denn, sie seien auf eine in Art. 11 aufgeführte Ursache zurückzuführen;
- infolge einer vorläufigen Reparatur;
- infolge Alterung;
- infolge vorzeitiger Abnützung, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und / oder das gewählte fehlerfreie Material sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen;
- infolge Veränderungen am versicherten Gegenstand, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmassnahmen zurück zu führen sind;
- infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gegenstandes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- als Folge von Vandalismus, behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen;
- die auf ein Serienschadenereignis zurückzuführen sind und zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen (gem. Art. 15);
- infolge Veränderung der Atomkernstruktur;
- die auf äussere Einwirkungen zurück zu führen sind;
- Funktionsstörungen, welche durch andere Geräte (Konnektivität, Netzanbieter, Fernbedienungen, etc.) oder Software-Viren, Veränderung der Originalsoftware (anderes Betriebssystem) verursacht werden;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty GmbH gemeldet wird
- Schäden, die an Geräten entstanden sind, die nicht jährlich von einem autorisierten Husqvarna Händler gewartet wurden

Nicht versichert sind zudem:

- Schäden an Verbrauchsmaterialien (bspw. Akkus, Batterien, Filter, Lampen, usw.)
- Der normale Leistungsabfall der Ladekapazität des Akkus massgeben ist hier der State of Health (das Verhältnis der ursprünglichen Ladekapazität).
- die normale Leistungsabnahme von Leuchtmittel;
- Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes haben.

Handelt es sich bei dem zu behebenden Mangel nicht um einen Garantiefall, hat die versicherte Person sämtliche Helvetia und/oder Helvetic Warranty GmbH entstandenen Kosten zu tragen.

15. Serienschäden

Des Weiteren sind insbesondere Schäden, die auf ein Serienschadenereignis zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Ein Serienschadenereignis im Rahmen dieser Bedingungen ist definiert wie folgt:

Übersteigt die Schadenfrequenz für eine in den versicherten Gegenstand verbaute Komponente den Wert von 5% innerhalb eines Jahres, so gilt dies als ein Serienschadenereignis. Als Komponente im Sinne dieses Vertrages gilt a) eine individuelle Komponente, die Bestandteil des versicherten Gegenstandes ist, oder b) der komplette Bestandteil des versicherten Gegenstandes der im Garantiefall üblicherweise komplett ausgetauscht werden muss. Als Schadenfrequenz im Sinne dieses Vertrages gilt das Verhältnis der registrierten Versicherungsfälle und dem in der relevanten Risikoperiode zu verzeichnendem Bestand des versicherten Gegenstandes.



16. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Gegenstandes zu informieren und diese zu beachten.

17. Obliegenheiten und Vorgehen im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) an den Fachhändler zu melden, bei welchem die versicherte Person das versicherte Gerät gekauft hat.

Die versicherte Person hat dem Fachhändler alle zur Schadenbearbeitung erforderlichen Unterlagen andere Nachweise vorzulegen. Die Reparatur darf nicht von der versicherten Person organisiert werden.

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Versicherungszertifikat
- Fotos des beschädigten Gerätes

Nach Akzept des Schadens leitet der Schadenregulierer die nötigen Schritte zur Behebung ein.

18. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

19. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden. Jeistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Vertrage vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

20. Datenbearbeitung

Helvetic Warranty, Smart Group und Helvetia bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistische Auswertungen und zu Marketingzwecken bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia . Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter http://www.helvetia.ch/datenschutz abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV Solution AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet, und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV Solution AG. Weitere Informationen zum HIS finden Sie unter www.svv.ch/his.»

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.